

Allgemeine Hinweise für Veranstaltungen

1. Zuständigkeit

- ▶ Die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen erteilt die jeweilige Straßenverkehrsbehörde.
- ▶ Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen das Landratsamt, die kreisfreie Stadt oder die Große Kreisstadt.
- ▶ Sind ausschließlich Gemeindestraßen betroffen, erteilt die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen die jeweilige Gemeinde.

2. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sind immer dann erlaubnispflichtig, wenn die Straße über den Gemeingebrauch benutzt wird (Sondernutzung).

Beispiele für i. d. R. erlaubnispflichtige Veranstaltungen:

- ▶ Motorsportliche Veranstaltungen (z. B. Suchfahrt)
- ▶ Oldtimer Veranstaltungen
- ▶ Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten)
- ▶ Radtouristikveranstaltungen, Radmärsche (Teilnehmer >50)
- ▶ Triathlonveranstaltungen
- ▶ Inline-Skate-Veranstaltungen
- ▶ Volksmärsche und Volksläufe
- ▶ Umzüge (z. B. bei Volksfesten u. ä.)
- ▶ Sportveranstaltungen (Staffelläufe usw.)
- ▶ Volkswanderungen
- ▶ Filmaufnahmen
- ▶ Märkte
- ▶ Straßenfeste (z. B. auch Konzerte u. ä.)

Aufzählung nicht abschließend!

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Mi. 7.30 - 14.00 Uhr
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Dez15)
301_0014_wfb_merkblatt_allgemeine_hinweise_veranstaltungen

Seite 1 von 2

Landratsamt Starnberg
Verkehrswesen
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-327
Fax: 08151 148-11327
E-Mail: verkehrswesen@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

3. In der Regel genehmigungsfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen sind dann genehmigungsfrei, wenn die Straße nicht mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird.

Beispiele für i. d. R. erlaubnisfreie Veranstaltungen:

- ▶ ortsübliche Prozessionen
beachte: Wallfahrten (Plan für Absicherung, Merkblatt)
- ▶ ortsübliche kirchliche Veranstaltungen
- ▶ Leichenzüge
- ▶ Hochzeitsumzüge
- ▶ öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind vorrangig nach §§ 14, 15 Versammlungsgesetz erlaubnispflichtig

Ob eine Erlaubnis erforderlich ist richtet sich nach

- ▶ der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer
 - ▶ der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen
 - ▶ der Behinderung des allgemeinen Verkehrs
- Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob die Veranstaltung noch verkehrsüblich ist oder nicht.

4. Veranstaltungen auf Privatgrund

Wenn eine Veranstaltung auf privatem Grund stattfindet und von dieser ein erheblicher Zielverkehr zu erwarten ist, dann ist im Rahmen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs in aller Regel eine verkehrsbehördliche Anordnung erforderlich (Halteverbote, Wegweisung, Sperrungen).

5. Notwendige Antragsunterlagen

- ▶ Ausgefülltes Antragsformular mit erforderlichen schriftlichen Erklärungen des Veranstalters
- ▶ Veranstalter muss eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz vorlegen
- ▶ zusätzliche Haftpflichtversicherung für jedes teilnehmende Fahrzeug einer motorsportlichen Veranstaltung
- ▶ ggf. Unfallversicherungsschutz notwendig
- ▶ ggf. Streckenverlaufsplan/Verkehrszeichenplan/Lageplan

6. Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr (Merkblatt)

- ▶ Für die jeweilige Veranstaltung ist das Einvernehmen der Stadt/Gemeinde einzuholen.
- ▶ Zur Absicherung von Veranstaltungen können Beamte der jeweils zuständigen Polizeiinspektionen eingesetzt werden. Steht die Polizei nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung können Führungsdienstgrade der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes die Aufgaben und Befugnisse der Polizei wahrnehmen.
- ▶ Die verkehrsregelnde Tätigkeit durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen ist eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr. Bevor die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans durch den Veranstalter eingeholt wird, ist es zweckmäßig, eine vorherige Absprache mit der Feuerwehr zu veranlassen.